

opti.node Cockpit

# Stromsteuer-Update 2026

Sicher und effizient durch den Meldeschlängel

08.01.2026 | Web-Seminar



## Agenda

1. node.energy und das opti.node Cockpit im Kurzportrait
2. Praktische Auswirkungen der Stromsteuernovelle auf Betreiber von Wind- und Solarparks: Welche Melde- und Dokumentationspflichten im Meldejahr 2026 anstehen
3. Stolpersteine und Pain Points
4. Wie Sie diesen Meldepflichten mit Hilfe von opti.node effizient und fristgerecht nachkommen – Live Demo im opti.node Cockpit
5. Praxis-Tipps und Ausblick
6. Q&A

Deutschlands führende  
Software-Plattform im Bereich  
der Erneuerbaren Energien



## Portfolio

# node.energy in Zahlen

EE-Anlagen in [opti.node](#) 14.000+

Installierte Leistung in MWp 35.000+

Generierte Abrechnungen und  
Meldeunterlagen 300.000+

Kunden 950+

Mitarbeiter 90+

## Kunden



## Mitgliedschaften



**bdew**



Digitalisierung der kaufmännischen Betriebsführung

## opti.node Cockpit Add-Ons



Alle relevanten Daten und die passende Business-Logik an einem Ort. Steigern Sie die Rentabilität und Effizienz Ihrer Wind- und Solarparks – mit opti.node Cockpit

Erweitern Sie Ihr Cockpit ganz einfach nach Bedarf durch praktische Add-ons um weitere Funktionalitäten – für maximale Flexibilität und Skalierbarkeit.



### Stromsteuer

Meldepflichten gegenüber Hauptzollämtern automatisch und rechtssicher erledigen.



### Erlösmonitoring

Detaillierte Visualisierung und Überwachung der Ertragssituation je Anlage, Betreiber, einzelner Parks oder des gesamten Portfolios



### Kommunale Beteiligung

Abrechnungen und Rückerstattungen für die finanzielle Beteiligung von Kommunen nach § 6 EEG

## Digitalisierung der kaufmännischen Betriebsführung

# opti.node Cockpit – Die Plattform für professionelle Betriebsführer



## Energiedaten

Automatisierter Import von Energiedaten

- ✓ Messtellenbetreiber
  - ✓ gMSB und wMSB
- ✓ Untermesssysteme
- ✓ Ausfallarbeit



## Stammdaten

- ✓ Automatisierter Import über von Gesellschaften und Anlagen über MaStR-Schnittstelle
- ✓ Regulatorische Stammdaten
- ✓ Verträge
  - ✓ Direktvermarktungsverträge
  - ✓ Beteiligungsverträge (§ 6 EEG )



## Preisinformationen

Automatisierter Import von

- ✓ Monats- und Jahresmarktwerte
- ✓ EPEX SPOT
- ✓ Negative Stunden nach § 51 EEG



## Aufgabenmanagement

Automatisierte und rechtssichere Verwaltung von

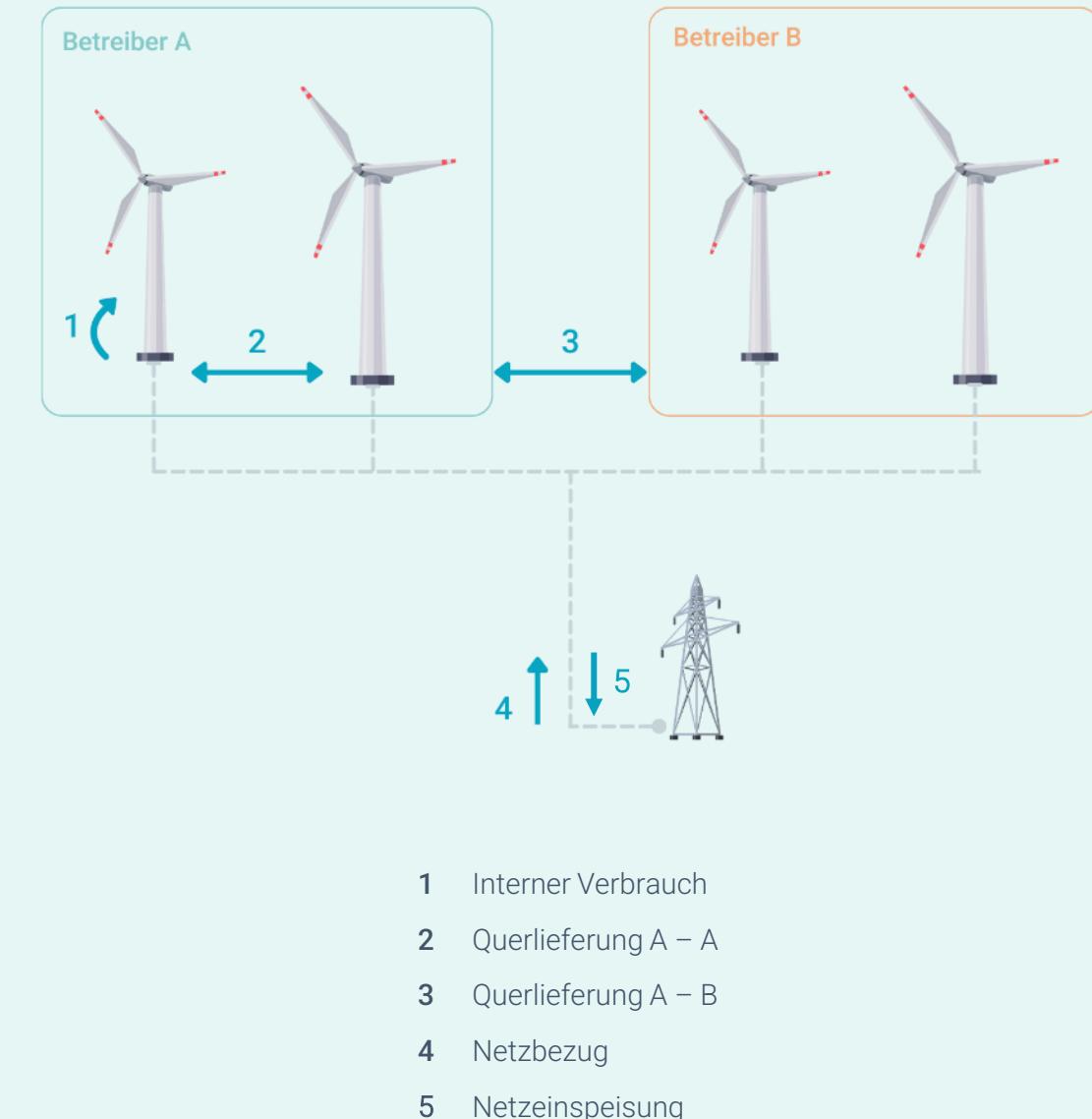
- ✓ Abrechnungen & Gutschriften
- ✓ Erlösmonitoring
- ✓ **Meldeunterlagen & Erstattungsanträge**
- ✓ **Dokumentationen**

## Praktische Auswirkungen der Stromsteuernovelle in Wind- und Solarparks

# Betreiber von Wind- und PV-Anlagen verlieren regelmäßig ihren Status als „Versorger“ gemäß StromStG

Durch die neuen Absätze 5 und 5a in § 1a StromStV verlieren Betreiber von Wind- und PV-Anlagen regelmäßig ihren Status als „Versorger“ gemäß StromStG.

- Die „Volleinspeisung“ führt unabhängig von der Anlagengröße nicht zum Versorgerstatus (§ 1a Abs. 5 StromStV)
- Bisherige (eingeschränkte) Versorger sind vom Versorgerstatus ausgenommen, wenn sie Strom leisten
  - ausschließlich am Ort der Erzeugung
  - ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung
  - an Letztverbraucher
- ...und im MaStR registriert sind
- Steuerbefreiungen, in denen an Letztverbraucher geleistet wird, können dabei folgende sein:
  - § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG „Strom zur Stromerzeugung“
  - § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG „steuerfreie Selbstverbrauch im räumlichen Zusammenhang bis 2 MW“



## Praktische Auswirkungen der Stromsteuernovelle in Wind- und Solarparks

# Die Klassifizierung der parkinternen Strommengen verändert sich

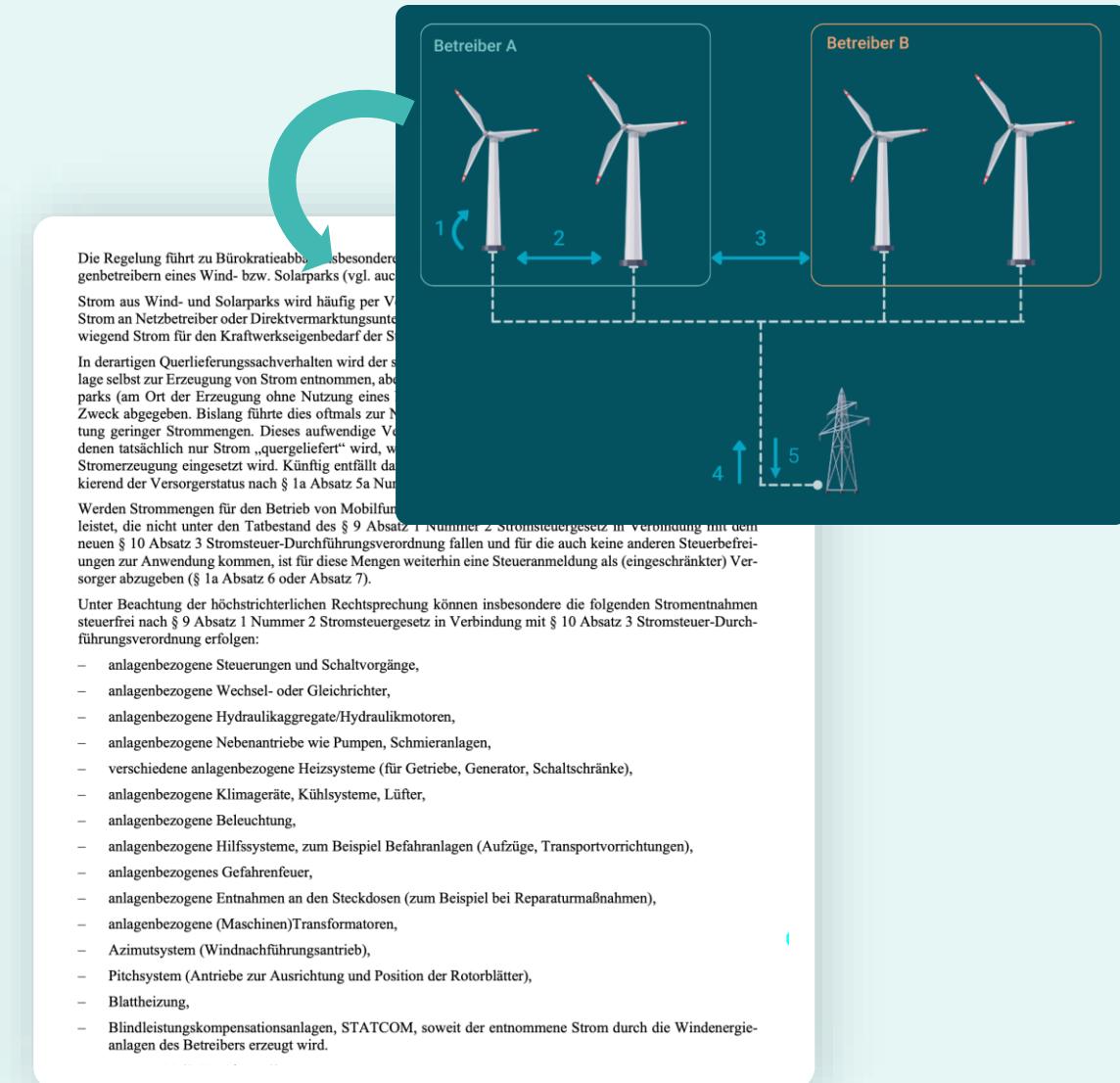
In Wind- und Solarparks stellen sich unterschiedliche stromsteuerliche Sachverhalte dar

- Netzbezug
  - Selbstverbrauch während Erzeugung
  - Ggf. Lieferungen andere Betreiber

**Strommengen können (teilweise) steuerbefreit sein**

- Selbstverbrauch aus Erneuerbaren Energien  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG
  - Selbstverbrauch/Lieferung im räumlichen Zusammenhang  
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG
  - **Strom zur Stromerzeugung ist für Wind- und PV-Anlagen nur allgemein erlaubt steuerfrei**  
§ 10 Abs. 3 StromStV i.V.m. 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG

Durch die Ausweitung der Definition von Strom zur Stromerzeugung können sowohl der Selbstverbrauch als auch Querlieferungen weitestgehend als steuerfrei klassifiziert werden.



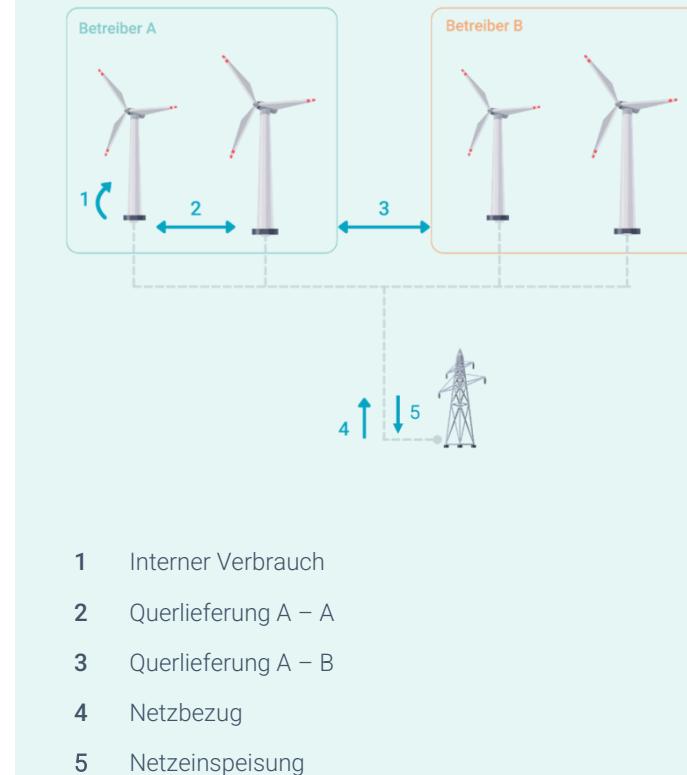
Quelle: Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses [Seite 113f, Drucksache 21/27532]  
Aufzurufen über: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/027/2102753.pdf> (Stand 18.12.2025)

## Praktische Auswirkungen der Stromsteuernovelle in Wind- und Solarparks

# Was bedeutet das nun für einen Wind- oder Solarpark in der Volleinspeisung für die Steuerentstehung in 2026/ das Meldejahr 2027?

- **Netzbezug** ist beim Vorlieferanten versteuert → keine Steueranmeldung für Anlagenbetreiber  
→ Entlastungsantrag Strom zur Stromerzeugung für den versteuerten Netzbezug bleibt erhalten
- **Interner Verbrauch und Querlieferungen** im Windpark: nahezu alle anlagenbezogenen Verbräuche gelten als „Strom zur Stromerzeugung“ → in der Regel entsteht keine Stromsteuer
- **Interner Verbrauch und Querlieferungen** im Solarpark: Eindeutig zur Stromerzeugung gehörende Verbraucher sind steuerfrei, Sekundärtechnik in der Übergabestation ist nicht eindeutig als „Strom zur Stromerzeugung“ erfasst → ohne Erlaubnis zum steuerfreien Selbstverbrauch können geringe Steuerbeträge anfallen
- **Sonstige Verbraucher im Park** (z. B. Mobilfunkantennen) → Lieferungen dorthin sind i.d.R. steuerpflichtig
- **Netzeinspeisung über Umspannwerke dritter Betreiber**: Wird deren Bedarf separat und bereits versteuert aus dem Netz gedeckt entsteht keine Stromsteuer. Werden die Verbräuche durch WEA oder PVA beliefert entsteht weiterhin Stromsteuer.
- Wenn alle Lieferungen steuerfrei sind, dann ist keine Stromsteueranmeldung mehr erforderlich.  
**Wichtig:** Es gibt keine Bagatelle!
- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten bleiben bestehen

## Strommengen



## Stolpersteine und Pain Points

# Im Jahr 2026 treffen „alte“ und „neue“ Stromsteuerwelt aufeinander

## „Alte“ Welt

### Regulatorische Pflichten in 2026 für das Steuerjahr 2025

Weitestgehend „wie gehabt“

- Abgrenzung aller Stommengen, inkl. Querlieferungen und Dokumentation
- Jährliche Stromsteueranmeldung an HZA zum 31. Mai 2026
  - Immer, sofern Steuerschuld > 0 €
  - Nur auf Verlangen, wenn Steuerschuld = 0 €
- Unaufgeforderte Zahlung der Stromsteuer zum 25. Juni 2026
- Entlastungsanträge für Selbstverbrauch und Strom zur Stromerzeugung (SzS) zum 31. Dezember 2026

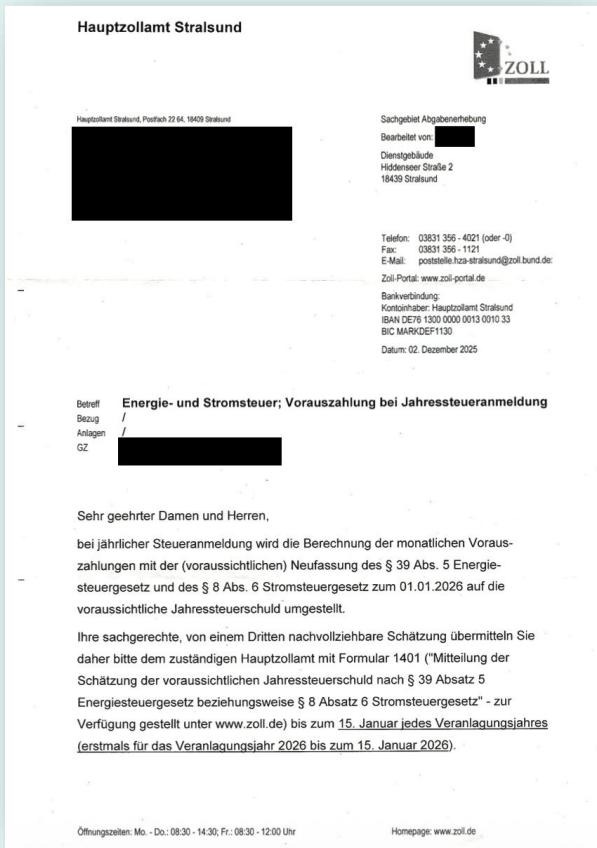
## „Neue“ Welt

### Regulatorische Pflichten in 2026 für das Steuerjahr 2026

- Mögliche Umstellung bestehender Erlaubnisse als (eingeschränkter) Versorger auf Erlaubnisse als Eigenerzeuger zum 1. Januar 2026
  - Klärung der individuellen Situation
  - Mitteilung an das zuständige HZA und ggf. Stromlieferant
  - Ggf. Änderung bereits bestehender Erlaubnisse zur steuerfreien Entnahme bis spätestens 30. Juni
- Schätzung der voraussichtlichen Jahressteuerschuld zum 15. Januar und 30. Juni
- Anzeige der vrsli. Jahressteuerschuld zum 15. Januar, sofern Steuerschuld min. 2.400 € oder auf Verlangen des HZAs
- Sicherstellen rechtssicherer Abgrenzungs-, Dokumentations- & Aufzeichnungsmethoden

## Stolpersteine und Pain Points

# Durch die Kurzfristigkeit der Novelle und darin enthaltener Fristen entsteht Handlungsdruck trotz offener Fragestellungen in der Praxis



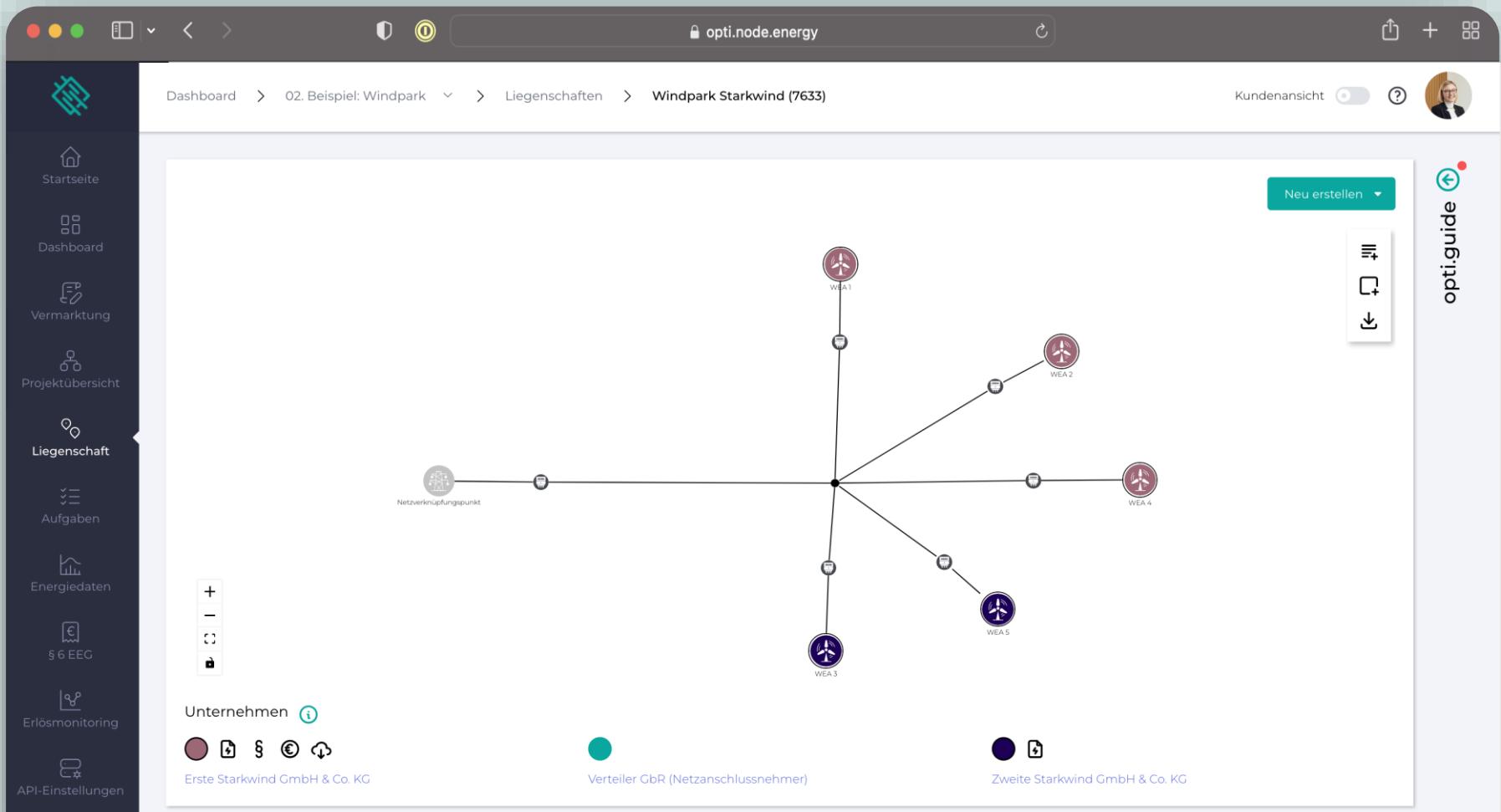
- Viele Hauptzollämter haben bereits im Dezember zur Meldung der voraussichtlichen Steuerschuld in 2026 über das neue Formular 1401 aufgefordert, obwohl die Schwelle von 2.400 € in der Regel in Wind- und Solarparks ohne „echte Verbraucher“ nicht erreicht wird
  - Bezüge auf die Steuerschuld aus dem Jahr 2024 sind nicht gerechtfertigt, sondern die neue gesetzliche Grundlage anzuwenden
- Versorgererlaubnisse verlieren bei Wegfall der Versorgereigenschaft ihre Gültigkeit mit dem Jahreswechsel
  - bislang kleine Versorger: Prüfen, ob ausschließlich SzS-Lieferung, ggf. als Eigenerzeuger beim HZA melden
  - bislang große Versorger: Erlaubnisschein unverzüglich an HZA zurückgeben, ab 2026 Strom steuerpflichtig beziehen, Lieferanten informieren und Mehrkosten einplanen
- Viele der neuen Regelungen beziehen explizit die Daten aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) ein
  - Datenstand im MaStR auf Aktualität überprüfen

## Chance

Wird jetzt richtig gehandelt, zahlen Betreiber zukünftig weniger Stromsteuer und viele Formulare verschlanken sich!

# opti.node

Live-Demo: Stromsteuer im opti.node Cockpit



The screenshot shows the opti.node energy cockpit interface. The left sidebar contains a navigation menu with icons and labels: Startseite, Dashboard, Vermarktung, Projektübersicht, Liegenschaft, Aufgaben, Energiedaten, § 6 EEG, Erlösmonitoring, and API-Einstellungen. The main content area displays a network diagram of a wind farm. At the center is a black dot labeled "Netzverknüpfungspunkt". Five lines radiate from this central point to five circular icons, each representing a wind turbine (WEA) with a small icon of a person inside. The turbines are labeled WEA.1, WEA.2, WEA.4, WEA.5, and WEA.3. Below the diagram, there are three colored dots: a red dot for "Erste Starkwind GmbH & Co. KG", a green dot for "Verteiler GbR (Netzanschlussnehmer)", and a blue dot for "Zweite Starkwind GmbH & Co. KG". On the right side of the screen, there is a vertical sidebar with a "Neu erstellen" button, a "Kundenansicht" toggle switch, a user profile picture, and a "opti.guide" section with a downward arrow icon. The top bar includes standard browser controls (back, forward, search, etc.) and the URL "opti.node.energy".

## Ihre Vorteile

# Stromsteuermeldungen einfach, dauerhaft und rechtssicher!



## Minimaler Aufwand

- ✓ Automatische Berechnung der relevanten Mengen
- ✓ Vorausgefüllte Meldungen, Formulare und Abrechnungen auf Knopfdruck inklusive Erinnerungsfunktion



## Maximale Rechtssicherheit

- ✓ Anforderungen der Behörden erfüllen und keine Frist verpassen
- ✓ Stets aktuelle, rechtskonforme und fristgerechte Stromsteuermeldungen einreichen



## Perfekte Übersicht

- ✓ Detaillierte, digitale Abbildung Ihrer Wind- und Solarparks inkl. Stamm- und Bewegungsdaten
- ✓ Erfassung beliebig vieler Standorte, Anlagen und Rechtseinheiten



## Einfaches Datenmanagement

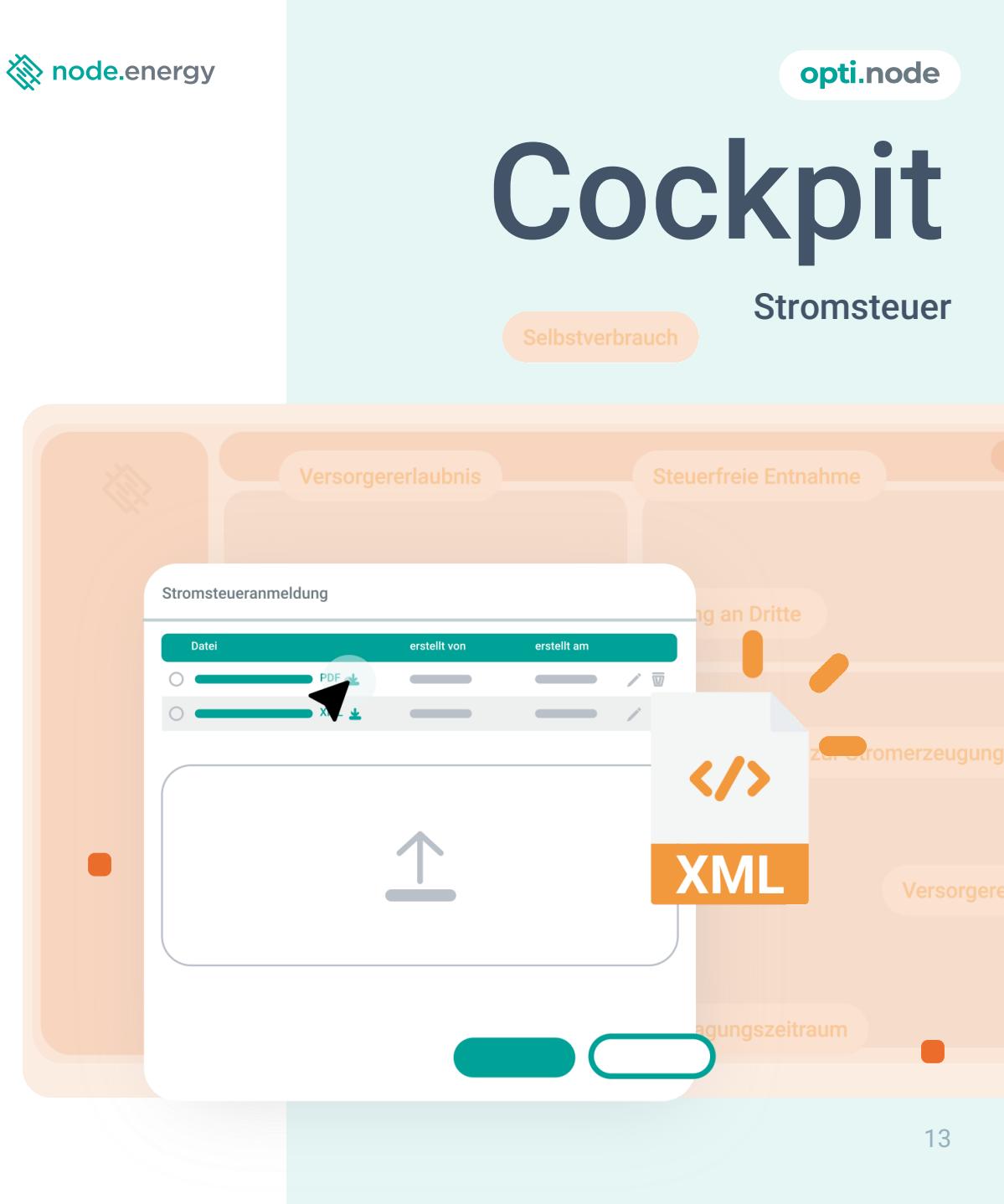
- ✓ Datenschnittstellen zu SCADA-Systemen und Messtellenbetreibern
- ✓ Höchste und extern verifizierte Datenschutzstandards, Hosting garantiert auf deutschen Servern

## Praxis-Tipps und Ausblick

# Mit der Marktführer-Lösung effizient und rechtssicher handeln

## Ihre Lösung mit node.energy

- ✓ Jährliche Übersicht über relevante Meldungen und Fristen
- ✓ Bereitstellung erstmaliger Anmeldungen und Befreiungsanträge
- ✓ Fristgerechte Erstellung von Stromsteueranmeldungen & Entlastungsanträgen
- ✓ Rechtssichere Dokumentationen inkl. Erläuterungen zu Berechnungsverfahren und Schätzmethoden
- ✓ Updates über Neuerungen im Energierecht
- ✓ Revisionssichere Archivierung der Daten und Meldungen
- ✓ Fachsupport bei Rückfragen



## Praxis-Tipps und Ausblick

**Das neue Gesetz ist in Kraft und Fristen sind formuliert, die praktische Umsetzung durch die Hauptzollämter muss nun allerdings noch anlaufen**

Nach Priorität

1

### Formular 1401

Bußgeldbewährt ist die fristgerechte Abgabe, nicht die Korrektheit der Schätzung (ggf. muss zum 30.06. nochmal neu geschätzt und eine korrigierte Schätzung abgegeben werden)

2

### Einstufung als (eingeschränkter) Versorger oder Eigenerzeuger

- Die in opti.node bereitgestellte ausführliche Dokumentation zum Formular 1401 enthält Indikationen zur Einschätzung des Status als Versorger oder Eigenerzeuger, eine detaillierte Einzelfallprüfung ersetzt sie nicht
- Ein neuer Antrag auf Erlaubnis ist nicht zu stellen, sondern der Anlagenbetreiber hat dem zuständigen HZA nach Prüfung der individuell bestehenden Situation einen Hinweis z.B. per E-Mail zu geben – theoretisch zum 01.01.2026
- Die Mitteilung an das Hauptzollamt wird in den wenigsten Fällen zum Jahreswechsel erfolgt sein. In der Praxis soll es eine bürokratiarme Abstimmung mit den Hauptzollämtern im Rahmen einer Übergangsphase geben

3

### Beantragung neuer Erlaubnisse

Für die Beantragung neuer Erlaubnisse besteht die Möglichkeit diese bis 30.06.2026 vorzunehmen mit Rückwirkung zum 01.01.2026

4

### Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Der Verzicht auf eine Meldung entbindet nicht von Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, deren Überprüfung jederzeit und regelmäßig nach 3 Jahren vom zuständigen HZA angeordnet werden kann (vgl. § 3 Abs. 2a StromStV)

## Ihre nächsten Schritte

### Für Neukunden von opti.node Cockpit

**Offene Fragen in Demotermin klären**

[Hier Buchen](#)



### Maßgeschneidertes Angebot

- ❖ Klärung der Vertragsdetails
- ❖ Vertragspartner
- ❖ Gewünschte Leistungen
- ❖ Passgenaues Angebot für Ihren Bedarf

### Entscheidung & Onboarding

- ❖ Vertragsabschluss
- ❖ Kick-Off Termin
- ❖ Einrichtung & Schulung für Ihr Team

### Formular 1401

Erstellen und beim HZA einreichen

- ❖ Aufgabe öffnen
- ❖ Formular 1401 inkl. Dokumentation erstellen
- ❖ Postalisch beim zuständigen HZA einreichen

### Für Bestandskunden von opti.node Cockpit

**Einloggen und Daten prüfen**

**Beratung**



- ❖ Aktualität der Parkkonfiguration und Unternehmensdaten prüfen

- ❖ Aktualität der Parkkonfiguration und Unternehmensdaten prüfen

Referenten

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit



**Lucia Bonell**



**Wir freuen uns auf den Austausch!**

Stellen Sie gerne Ihre Fragen Live im Chat!